

1. Was ist die SBB und was leistet das Förderprogramm?

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Aus den Fördermitteln können Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bis zu 5.100 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen erhalten. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. In den Gesundheitsfachberufen erfolgt die Bewerbung an die SBB

2. Gehöre ich zur Zielgruppe?

Sie können sich um ein Weiterbildungsstipendium bewerben, wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen haben. Für landesrechtlich geregelte Berufe (wie z.B. Heilerziehungspfleger/in) ist eine Förderung durch das Bundesprogramm nicht möglich.

Die Einzelheiten zum Weiterbildungsstipendium finden Sie in den Förderrichtlinien in der Fassung vom 1. Juni 2009 (PDF-Dokument auf den Internetseiten zum Weiterbildungsstipendium).

Bundesgesetzlich geregelte Gesundheitsfachberufe sind:

- Altenpfleger/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Masseur/in und medizin. Bademeister/in
- Medizinisch-techn. Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-techn. Radiologieassistent/in
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-techn. Assistent/-in
- Physiotherapeut/in
- Podologe / Podologin
- Rettungsassistent/in

Diese Liste ist abschließend.

Wenn Sie eine Ausbildung zur Medizinischen, Zahnmedizinischen, Tiermedizinischen oder Pharmazeutisch-kaufmännischen Fachangestellten abgeschlossen haben, lesen Sie bitte die 'Stipendieninformation duale Berufe'.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die in der Regel berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für Ihre Aufnahme in das Förderprogramm ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden.

Wenn Sie arbeitssuchend sind, können Sie in das Weiterbildungsstipendium aufgenommen werden, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

Wenn Sie Vollzeitstudent/-in oder Hochschulabsolvent/-in sind, können Sie nicht aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn Sie vorher eine duale Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Definition: Ein Vollzeitstudium im Sinne der Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein Studium, neben dem die Stipendiatin/der Stipendiat weniger als 15 Stunden / Woche arbeitet.

Sind Sie Stipendiat/-in der Begabtenförderung berufliche Bildung und beginnen ein Vollzeitstudium, dann scheiden Sie aus der Förderung aus (s. Punkt 11).

3. Bin ich „begabt“?

Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

a) Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden

oder

b) Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach. Einen begründeten Vorschlag brauchen Sie nur einzureichen, wenn Sie die Mindestnote nicht erreicht haben.

Hinweis: Im begründeten Vorschlag ist anhand von konkreten Beispielen darzulegen, welche besonderen Gründe Ihre Aufnahme in die Förderung rechtfertigen. Normale Arbeitszeugnisse reichen nicht.

Achtung: Wenn Sie eines dieser beiden Kriterien erfüllen, garantiert Ihnen dies nicht automatisch die Aufnahme in das Förderprogramm. Liegen mehr Bewerbungen vor als Stipendienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ein Auswahlverfahren der SBB.

4. Muss ich eine Altersgrenze beachten?

Bei der Aufnahme in das Programm müssen Sie grundsätzlich jünger als 25 Jahre sein. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten können bis zu drei Jahre hinzugerechnet werden.

Als Anrechnungszeiten werden berücksichtigt:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Mutterschutz- und Elternzeit
- Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in
- Schwerwiegende Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer
- Besuch beruflicher Vollzeitschulen

Achtung: Wenn Sie bereits 28 Jahre oder älter sind, können Sie ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

5. Wo bewerbe ich mich?

Für die bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufe ist die SBB die zuständige Stelle für die Durchführung des Weiterbildungsstipendiums - von der Bewerbung über die Stipendiatenauswahl bis zur Auszahlung der Fördermittel.

Wenn Sie zur Zielgruppe gehören und die grundlegenden Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen Sie am einfachsten telefonisch Kontakt mit uns auf.

**Für Erstanfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Meyer-Secusana, Tel. 0228 / 6 29 31-13**

Außerdem beraten Sie:

Herr Uebach, Tel. 0228 / 6 29 31-32

Herr Unkelbach, Tel. 0228 / 6 29 31-33

Frau Küpper, Tel. 02 28 / 6 29 31-34

Frau Hoffmann, Tel. 0228 / 6 29 31-31

Frau Mehr, Tel. 0228 / 6 29 31-35

Ausbildungsstätten können sich ebenfalls gerne an uns wenden. Wir stellen Ihnen dann ein Paket mit Unterlagen zusammen.

6. Wie bewerbe ich mich?

Die Bewerbung hat folgenden Ablauf:

1. Sie klären für sich anhand der vorliegenden Informationen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen.
2. Sie nehmen Kontakt mit der SBB auf.
3. Die SBB sendet Ihnen die erforderlichen Unterlagen zu (Stammblatt, Informationen über Bewerbungsfristen).
4. Sie reichen das ausgefüllte Stammblatt fristgerecht mit folgenden Anlagen bei der SBB ein:
 - Kopie des Zeugnisses, aus dem die Abschlussnoten (mündlich, schriftlich, praktisch) hervorgehen.
 - Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe des Beschäftigungsbetriebes und der wöchentlichen Arbeitszeit; im Falle der Arbeitslosigkeit eine Bescheinigung der Arbeitsagentur.
 - Begründeter Vorschlag, falls Ihre Abschlussnote für die Bewerbung nicht genügt (s.o. Punkt 3 b).
5. Die SBB entscheidet über Ihre Aufnahme.
6. Sie erhalten das Ergebnis (Zusage oder Absage) per Post.

7. Muss ich Bewerbungstermine beachten?

Ja. Bewerbungsschluss ist am 28. Februar jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. April.

8. Wie lange werde ich gefördert?

Ihr Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie „Stipendiatin“ bzw. „Stipendiat“ und können Anträge auf Förderung von anspruchsvollen Weiterbildungen stellen.

Das Aufnahmejahr gilt als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

Beispiel: Wenn Sie am 1. April 2010 aufgenommen wurden, endet Ihr Förderzeitraum am 31. Dezember 2012.

9. Wie viel Geld kann ich bekommen?

Als Stipendiat/in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (s. o. Punkt 8) Zuschüsse von insgesamt 5.100 EUR für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen bei der SBB beantragen. Das sind jährlich 1.700 EUR - bei einem Eigenanteil von höchstens 180 EUR pro Jahr. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 5.100 EUR.

10. Wofür kann ich mein Stipendium nutzen?

Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende - Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen, wie z.B. zu Themen wie Wundmanagement, Dekubitus, Schlaganfall, Mentorenausbildung, QM-Beauftragte/r, Manuelle Therapie, Manuelle Lymphdrainage, Sensorische Integration und vieles mehr;
- Fachweiterbildungen, wie z.B. Fachkrankenschwester Anästhesie/Intensiv, OP, Psychiatrie;
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

Neu: Sie können mit dem Stipendium Ihr berufsbegleitendes Studium finanzieren. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie arbeiten mindestens 15 Stunden / Woche.
- Ihr Studium darf noch nicht begonnen haben.
- Das Studium baut auf Ihrer Ausbildung oder Berufstätigkeit auf.

Beispiele (Berufsausbildung > Studium):

Förderfähig: Gesundheits- und Krankenschwester > Pflegemanagementstudium

Nicht förderfähig: Gesundheits- und Krankenschwester > Geographiestudium

Ist die Maßnahme förderfähig, können Sie Zuschüsse erhalten für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Ihre Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn Sie Stipendiat/in sind (s. o. Punkt 8).
- Jede Maßnahme müssen Sie vor Beginn beantragen (s. u. Punkt 12). Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Unter bestimmten Bedingungen können auch bereits vor Aufnahme in das Förderprogramm begonnene Weiterbildungen unterstützt werden:

- Das Stammblatt (s.o. Punkt 6) muss vor Beginn der Weiterbildung bei der SBB eingehen.
- Im Stammblatt muss die Maßnahme als geplante erste Weiterbildung genannt sein.
- Nach Aufnahme in das Förderprogramm muss die Weiterbildung zur Förderung beantragt werden.
- Die Weiterbildung muss ab Aufnahme in das Förderprogramm noch mindestens sechs Monate dauern.

Nur wenn alle vier genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Weiterbildung ab Aufnahme ins Förderprogramm anteilig gefördert werden.

11. Wofür kann ich das Weiterbildungsstipendium nicht nutzen?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vollzeitstudiengänge zum Erwerb akademischer Abschlüsse (s. o. Punkt 2).
- Zweitausbildungen
- Prüfungsgebühren
- Weiterbildungen mit hohem Freizeitanteil
- Vorbereitungslehrgänge auf allgemeinbildende Schulabschlüsse

12. Wie beantrage ich einen Zuschuss für eine konkrete Weiterbildung?

Als Stipendiat/in suchen Sie sich aus dem breiten Angebot an förderfähigen Weiterbildungen Ihre Maßnahmen aus. Im Zweifel beraten wir Sie gern. Von uns erhalten Sie mit der Aufnahme auch das Formular, mit dem Sie die Förderung vor Beginn der Weiterbildung beantragen. Wir prüfen den Antrag anhand der eingereichten Unterlagen.

Ist die Weiterbildung förderfähig, errechnen wir den genauen Förderbetrag und übertragen ihn in eine Fördervereinbarung, die wir Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Darin ist festgelegt, wann und ggf. in welchen Raten der Förderbetrag ausgezahlt wird.

(Stand: Februar 2010)